

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Gewährleistung des abgeänderten Art. 79 der Ver-
fassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

(Vom 7. Februar 1878.)

Tit. I

Mit Beschluß vom 17. Dezember abhin ertheilten Sie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 2. April 1877 die Gewährleistung des Bundes, jedoch mit Ausnahme von Art. 79, soweit dadurch die periodische Wahl derjenigen Lehrer, welchen früher durch Uebernahme einer Pfründe die Schule überbunden worden, ausgeschlossen war, weil eine solche Bestimmung mit dem Art. 27 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe, indem derselbe die ausschließlich staatliche Leitung der Schule fordere. (Amtl. Samml. N. F. Bd. III, S. 284.)

In Vollziehung vom Dispositiv 2 dieses Bundesbeschlusses luden wir die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald ein, den erwähnten Art. 79 mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und den revidirten Artikel nachträglich vorzulegen.

Gemäß der im Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Kantonsverfassung von der Landsgemeinde erhaltenen Vollmacht, die allfällig von der Bundesversammlung beanstandeten Artikel von

sich aus zu ändern, revidirte nun der Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald am 30. Januar 1878 die zurückgewiesene Partie des Art. 79 wie folgt:

„1) Der Nachsatz von Lemma 3 des Art. 79 der Kantonsverfassung wird gestrichen.

„Lemma 3 von Art. 79 soll somit lauten:

„Sie (die Schulgemeinde) wählt das Lehrpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze.“

„2) Dieser Beschluß ist der h. Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Mit Schreiben vom 31. Januar d. J. gab uns die Regierung von Nidwalden von diesem Beschlusse Kenntniß und ersuchte uns gleichzeitig, für den revidirten Artikel Ihre Gewährleistung einzuholen.

Indem wir diesem Wunsche hiemit entsprechen, bemerken wir noch, daß auch eine Revision des Nidwaldner Schulgesetzes eingeleitet ist, wodurch die Einführung einer allgemeinen dreijährigen Amtsdauer der Lehrer und freier Wahl unter denjenigen Personen, die ein Lehrerpatent besitzen, im Vorschlage liegt. Dieses Gesetz soll bis nächsten Mai in Kraft treten.

Da der Beschluß der Bundesversammlung erst die richtige Vollziehung erhält, wenn dieser Vorschlag zum Gesetze erhoben wird, so müssen wir uns noch die Vorlage und Prüfung desselben vorbehalten.

Die revidirte Verfassungsbestimmung dagegen bietet zu keiner weitern Bemerkung Anlaß, weshalb wir beantragen, Sie möchten dieselbe durch Annahme des nachstehenden Beschußentwurfes gewährleisten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Februar 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung des revidirten Lemma 3 von
Art. 79 der Verfassung des Kantons Unterwalden
nid dem Wald.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 7. Hornung 1878 über die mittelst Beschluß des Landrathes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 30. Jänner 1878 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 17. Christmonat 1877 erfolgte Abänderung von Lemma 3 des Artikels 79 der Verfassung dieses Kantons vom 2. April 1877,

in Betracht :

daß der revidirte Artikel nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche wäre,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem revidirten Lemma 3 vom Artikel 79 der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald wird hie-mit die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-schlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Erhöhung der Transporttaxen auf der Rorschach-
Heiden-Bergbahn.

(Vom 7. Februar 1878.)

Tit.!

Durch Artikel 24 der Konzession vom 26. Januar 1874 für die Rorschach-Heiden-Bergbahn ist der Bundesrath ermächtigt worden, eine angemessene Erhöhung der in den Artikeln 15 und 18 gewährten Tarifsätze zu gestatten, wenn der Ertrag des Unternehmens nicht hinreicht, die Betriebskosten, einschließlich der Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf das Ansuchen des Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft haben wir am 15. vorigen Monats in Anwendung der zitierten Konzessionsbestimmung, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung, beschlossen, eine Erhöhung der Taxen der II. Personenklasse, des Gepäkes und des allgemeinen Gütertarifes bis auf 30 0/0 für die Linie Rorschach-Heiden zu bewilligen.

Hienach würden die künftigen Taxen betragen :

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung
des abgeänderten Art. 79 der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald. (Vom 7.
Februar 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1878
Date	
Data	
Seite	232-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 863

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.